



**Vorlagennummer:** BV/12139/25  
**Vorlageart:** Beschlussvorlage  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich

## Anpassung von drei Förderrichtlinien des Klimafonds der Hansestadt Lüneburg (2025)

**Datum:** 07.10.2025  
**Federführung:** Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit  
**Organzuständigkeit:** RAT

### Beratungsfolge

| Gremium                                              | Geplante Sitzungstermine | Öffentlichkeitsstatus |
|------------------------------------------------------|--------------------------|-----------------------|
| Ausschuss für Umwelt, Klima, Grünflächen und Forsten | 03.11.2025               | Ö                     |
| Verwaltungsausschuss                                 | 11.11.2025               | N                     |
| Rat der Hansestadt Lüneburg                          | 13.11.2025               | Ö                     |

### Beschlussvorschlag

Den vorgeschlagenen Änderungen in den drei Förderrichtlinien wird zugestimmt. Die Änderungen sollen am 01.01.2026 in Kraft treten.

### Sachverhalt

Praxiserfahrungen haben gezeigt, dass an den folgenden Förderrichtlinien des Klimafonds der Hansestadt Lüneburg einige Anpassungen vorgenommen werden sollten, um den aktuellen Entwicklungen Rechnung zu tragen und die Handhabung zu erleichtern.

Folgende Änderungen werden für die Förderrichtlinien vorgeschlagen.

### Nutzung regenerativer Energien

| Bisherige Regelung                                                                                                       | Änderungsvorschlag                                                                                                                                                              |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 2, § 5 Abs. 2, 3, 5<br>Förderung von PV-Anlagen,<br>Innovationsbonus und Umstellung auf<br>Überschusseinspeisung       | Streichung dieser Fördergegenstände gem.<br><b>Ratsbeschluss</b> vom 19.06.2025<br>(VO/11906/25)                                                                                |
| § 5 Abs. 4<br>Förderung von Balkonkraftwerken/<br>Steckersolargeräten für Mieter:innen mit<br>30% der Investitionskosten | Förderung von Balkonkraftwerken/<br>Steckersolargeräten für Mieter:innen mit<br>einem <b>Festbetrag von 350 €</b><br>(Dies erleichtert den Antrags- und<br>Bearbeitungsprozess) |
| § 4 Abs. 7<br>Fördervoraussetzung ist, dass die zum<br>Zeitpunkt der Antragstellung gültigen,                            | Fördervoraussetzung ist, dass die zum<br>Zeitpunkt der Antragstellung <b>gültigen,</b>                                                                                          |

|                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| allgemein anerkannten Regeln der Technik ( <b>VDE-Bestimmungen (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V., VDE-Anwendungsregeln)</b> ) eingehalten werden. | <b>allgemein anerkannten Regeln der Technik</b> eingehalten werden.<br>(Damit können auch Anlagen mit Schuko-Stecker gefördert werden:<br>Die „Steckerfrage“ wird rechtlich nicht im Gesetz, sondern in technischen Normen geregelt. Die Norm wird derzeit durch den Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik (VDE) überarbeitet. Bereits vor zwei Jahren wurde vom VDE kommuniziert, dass Balkonkraftwerke aus fachlicher Sicht problemlos mit einem Schuko-Stecker ans Netz angeschlossen werden können. Lediglich der formale Beschluss steht noch aus.<br>Durch die aktuelle Formulierung der Förder-RL konnten bisher nur Balkonkraftwerke mit einem Wieland-Stecker oder einer festen Verkabelung gefördert werden. Um Anlagen mit Schuko-Steckern fördern zu können, muss die Begrifflichkeit geändert werden.) |
| § 4 Abs. 6<br>Auftragsvergabe erst <b>nach</b> Zugang des Zuwendungsbescheids                                                                                                   | Auftragsvergabe ist auch <b>vor</b> Zugang des Zuwendungsbescheids zulässig<br>(Angleichung an die BAFA-Förderregelung)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

### Energetische Sanierung von privatem Wohneigentum

| Bisherige Regelung                                                            | Änderungsvorschlag                                                                                                   |
|-------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 4 Abs. 6<br>Auftragsvergabe erst <b>nach</b> Zugang des Zuwendungsbescheids | Auftragsvergabe ist auch <b>vor</b> Zugang des Zuwendungsbescheids zulässig (Angleichung an die BAFA-Förderregelung) |

### Dach- und Fassadenbegrünung

| Bisherige Regelung                                                              | Änderungsvorschlag                                                                                                         |
|---------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 4 Abs. 5<br>Auftragsvergabe erst <b>nach</b> Zugang des Zuwendungsbescheids   | Auftragsvergabe ist auch <b>vor</b> Zugang des Zuwendungsbescheids zulässig (Angleichung an die anderen Förderrichtlinien) |
| § 5 Abs. 1b<br>Keine Unterscheidung zwischen bestehenden Gebäuden und Neubauten | Bei Neubauten sind nur die Baukosten der Dachbegrünung förderfähig.                                                        |

Zusätzlich werden in den Förderrichtlinien einige redaktionelle Änderungen vorgeschlagen. Alle

Änderungsvorschläge sind in den beigegeführten Anhängen farblich markiert.

| Ziel                                    | Unterziel                                                                                                               | Bewertung |   |   |    |
|-----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|---|---|----|
| <b>Klimaschutz</b>                      |                                                                                                                         | ++        | + | - | -- |
|                                         | Ausbau erneuerbarer Energien                                                                                            | ++        |   |   |    |
|                                         | Reduzierung der CO <sub>2</sub> -Emissionen z.B. durch Senkung des Energieverbrauchs oder Erhöhung der Energieeffizienz | ++        |   |   |    |
|                                         | Förderung der energetischen Sanierung von Gebäuden                                                                      | ++        |   |   |    |
| <b>Klimaanpassung</b>                   |                                                                                                                         | ++        | + | - | -- |
|                                         | Förderung des Stadtgrüns (z.B. Dach-/ Fassadenbegrünung; Schutz von Baumstandorten, Neuanpflanzungen)                   | ++        |   |   |    |
|                                         | Förderung des Hitzeschutzes                                                                                             |           | + |   |    |
|                                         | Verringerung der Auswirkungen von Starkregenereignissen (z.B. Verringerung der Bodenversiegelung)                       |           | + |   |    |
| <b>Nachhaltige Städte und Gemeinden</b> |                                                                                                                         | ++        | + | - | -- |
|                                         | Förderung klimafreundlicher Bauvorhaben                                                                                 |           | + |   |    |

(++) deutlich positive Auswirkung, (+) positive Auswirkung, (-) negative Auswirkung, (--) erheblich negative Auswirkung

## Anlage/n

- Anlage 1: FörderRL Regenerative Energien Änderungen Vorschlag UmwA 03.11.25 Fassung UmwA (öffentlich)
- Anlage 2: 2025 FörderRL ES Änderungen Vorschlag UmwA 03.11.25 - Fassung für UmwA (öffentlich)
- Anlage 3: 2025 Liste förderf. Maßnahmen - Änderungen Vorschlag UmwA 03.11.25 - Fassung für UmwA (öffentlich)
- Anlage 4: 2025 FörderRL Dach- und Fassadenbegrünung Änderungen Vorschlag UmwA 03.11.25 - Fassung UmwA (öffentlich)



## Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg zur Nutzung regenerativer Energien

### Präambel

Die Hansestadt Lüneburg hat es sich zum Ziel gesetzt, gemäß den weltweiten Maßnahmen zum Schutz des Klimas zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (THG) beizutragen und dies in dem Ratsbeschluss „Klimaneutralität 2030“ vom 21.12.2021 manifestiert. Die THG-Emissionen sind vor allem auf die Verbrennung fossiler Energieträger zurückzuführen. In vielen Bereichen können regenerative Energien zur THG-freien oder THG-neutralen Energieversorgung beitragen.

### § 1 Zuwendungszweck

Aus diesen Gründen und auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 27.02.2020 fördert die Hansestadt Lüneburg die Nutzung von regenerativen Energien.

Hierbei besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Vielmehr entscheidet die Hansestadt Lüneburg als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### § 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert wird der Einbau von Solarkollektoren, ~~Photovoltaikanlagen~~, Steckersolargeräten mit Wechselrichter (Balkonkraftwerken) und Erdwärmeanlagen.
- ~~(2) — Darüber hinaus gibt es einen Innovationsbonus für Hybridanlagen, die sowohl Wärme als auch Strom erzeugen (PVT-Module).~~
- ~~(3) — Außerdem gibt es eine Förderung für die Umstellung auf Überschusseinspeisung.~~
- ~~(4)~~(2) Eine Förderung von Batteriespeichern über dieses Förderprogramm ist explizit ausgeschlossen.

### § 3 Zuwendungsempfängende

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen.
- (2) Antragsberechtigt sind die jeweiligen Eigentümer:innen des Gebäudes, auf bzw. in dem die Anlage installiert werden soll oder eine durch den Eigentümer:in bevollmächtigte Person.

- (3) Für die Beantragung der Förderung für Steckersolargeräte sind nur Mieter:innen antragsberechtigt.

#### § 4 Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Das Gebäude, auf bzw. in dem die Anlage installiert werden soll, steht im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg.
- (2) Das Gebäude, auf bzw. in dem die Anlage installiert werden soll, ist gemäß § 3 Absatz 1 Satz 33 GEG (GebäudeEnergieGesetz) ein Wohngebäude (dient nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen).
- (3) Das Nebengebäude gehört zu einem Wohngebäude gemäß Absatz 2.
- (4) Das Gebäude, auf bzw. in dem die Anlage installiert werden soll, steht im Eigentum einer natürlichen Person.
- (5) Vor Beauftragung des ausführenden Betriebes hat eine Beratung durch eine/n unabhängige/n Energieberater:in der Verbraucherzentrale oder einer vergleichbaren, unabhängigen Institution stattgefunden. Inhaltlich muss die Beratung der beantragten Maßnahme entsprechen.  
Für die Beantragung der Förderung für Steckersolargerät mit Wechselrichter ist keine Beratung erforderlich.
- (6) Die Förderung beschränkt sich auf Maßnahmen, deren bauliche Ausführung zum Zeitpunkt des Zugangs des Zuwendungsbescheids noch nicht erfolgt sind. Die bauliche Ausführung kann nach schriftlicher Zustimmung förderunschädlich erfolgen (vorzeitiger Maßnahmenbeginn).
- (7) Es werden nur Anlagen gefördert, die die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen, allgemein anerkannten Regeln der Technik einhalten.
- (8) Es werden nur fabrikneue Anlagen gefördert.
- (9) Werden mehrere Maßnahmen gleichzeitig durchgeführt (z.B. Neuerrichtung einer Solaranlage zur Warmwasserbereitung und einer Solaranlage zur Erzeugung elektrischer Energie) kann für jede einzelne Maßnahme, die in § 2 beschrieben ist, eine Förderung aus diesem Förderprogramm beantragt werden.
- (10) ~~Die Förderung kann auch für die Installation weiterer Module bei einer bestehenden Anlage in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch, wenn bei der Errichtung der Anlage bereits Fördermittel aus diesem Fonds in Anspruch genommen worden sind. Zwischen der Förderung für die erstmalige Errichtung der Anlage, gilt das Datum der Inbetriebnahme, und der Förderung für die Erweiterung der Anlage, gilt das Datum der Antragstellung, muss mindestens ein Zeitraum von drei Jahren liegen.~~
- (11) Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Anlagen oder Teile von Anlagen nicht zu fördern, wenn aufgrund örtlicher Gegebenheiten oder der geplanten Konstruktion oder Dimensionierung nur eine schlechte Ausnutzung der regenerativen Energien zu erwarten ist. Ferner kann eine Förderung abgelehnt werden, wenn das Verhältnis von Kosten zu Nutzen der Anlage außergewöhnlich abweicht.
- (12) Die Anlage muss innerhalb von zwölf Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides in Betrieb genommen werden. Im anderen Fall können die Mittel versagt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieser Frist beantragt werden. Diese muss formlos vor Ablauf der Frist beantragt werden.

- (13) Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen (z.B. als Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, als Auflage in Sanierungsgebieten, Festsetzung in Bebauungsplänen).
- (14) Stehen für die zu fördernden Vorhaben Fördermittel aus anderen Programmen des Bundes oder des Landes oder anderer Institutionen zur Verfügung, können diese neben den Fördermitteln der Hansestadt Lüneburg in Anspruch genommen werden, sofern Vorschriften der anderen Zuschussgeber dem nicht entgegenstehen. Im anderen Fall können Fördermittel nach dieser Förderrichtlinie versagt werden.

## § 5 Art und Umfang, Höhe der Förderung

Die in § 2 genannten Maßnahmen werden im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren und zweckgebundenen Zuschusses in Form einer Festbetragsfinanzierung oder einer Anteilsfinanzierung gefördert.

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfänger dürfen vor Ablauf von 20 Jahren nach Inbetriebnahme nicht anderweitig über sie verfügen. **Steckersolargeräte sind von dieser Fristenregelung ausgenommen.**

Etwasige Steuerbelastung aus einer Umsatzsteuerpflicht oder aus der Aberkennung der Gemeinnützigkeit gehen nicht zu Lasten der Hansestadt Lüneburg und führen nicht zu einer Erhöhung der Zuwendung. Diese Belastung sind allein vom Zuwendungsempfänger zu tragen.

### (1) Solarkollektoranlagen

Solarkollektoranlagen werden in Form von Festbeträgen pro Quadratmeter effektiver Kollektorfläche gefördert. Der Zuschuss beträgt bei Anlagen mit nicht evakuierten Kollektoren 70 €/m<sup>2</sup>, bei Anlagen mit evakuierten (Vakuum-) Kollektoren 100 €/m<sup>2</sup>.

Für die Förderung von Solarkollektoranlagen gelten die folgenden Obergrenzen pro Anlage:

Einfamilienhaus, Doppelhaushälfte, Reihenhausscheibe: 500 €

Zweifamilienhaus: 1.000 €

Mehrfamilienhaus: 500 € je Wohneinheit, maximal 1.500 €

### (2) ~~Photovoltaikanlagen~~

~~Für Solaranlagen zur Erzeugung elektrischer Energie gibt es gestaffelte Fördersätze für Anlagen bis zu 35 Kilowatt-Peak (kWp). Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von~~

~~a) 3 bis 10 kWp werden bis 10 kWp mit 150 € pro volle kWp (gerundet auf ganze Zahlen) gefördert.~~

~~Eine 10 kWp große Anlage wird mit 1.500 € gefördert.~~

~~b) 11 bis 35 kWp werden im Leistungsbereich 3 bis 10 kWp mit 150 € pro volle kWp (gerundet auf ganze Zahlen) gefördert und im Leistungsbereich 11 bis 35 kWp mit 125 € pro volle kWp gefördert.~~

~~Eine 35 kWp große Anlage wird mit 4.625 € gefördert.~~

~~(3) — Innovationsbonus~~

~~Zusätzlich zu den gestaffelten Fördersätzen wird für Hybridanlagen, die sowohl Wärme wie auch Strom erzeugen (PVT-Module) oder für die zusätzliche Installation von mindestens fünf Fassadenmodulen ein Innovationsbonus von 1.000 € gewährt. Die Montage und die Module müssen die zum Zeitpunkt der Antragstellung existierenden allgemein anerkannten Regeln der Technik (VDE-Bestimmungen (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.), VDE-Anwendungsregeln) einhalten. Dies ist durch den Installateur zu bestätigen.~~

~~(4)~~(2) Steckersolargerät mit Wechselrichter

Die Hansestadt Lüneburg unterstützt Mieter:innen bei der Anschaffung eines Steckersolargeräts mit einem Festbetrag von 350,00 €.

Es wird ein Steckersolargerät pro Wohneinheit gefördert. Fördervoraussetzung ist, dass die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen, allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.

~~(5) — Umstellung auf Überschusseinspeisung~~

~~Photovoltaik-Anlagen, die seit Ende 2020 aus der Förderung nach dem Erneuerbaren Energie-Gesetz (EEG) fallen, können auf eine Überschusseinspeisung umgestellt werden. Dafür muss der Stromzähler durch den Messstellenbetreiber getauscht und die Photovoltaik-Anlage durch einen Fach-Elektroinstallateur auf den Hausanschluss umgestellt werden. Die Hansestadt Lüneburg unterstützt dies mit einem Festbetrag i.H.v. 200 €.~~

~~(6)~~(3) Erdwärmeanlagen

- a) Die Hansestadt Lüneburg fördert Anlagen, die Erdwärme nutzen, bis zu einer Anlagenleistung von 30 kW. Die Förderung erfolgt

I. pro Erdwärmeanlage mit Kollektoren mit einem Festbetrag von 1.000 €

oder

II. pro Erdwärmeanlage mit Sonde/n mit einem Festbetrag von 2.500 €.

- b) Bei kombinierten Anlagen, die Erdwärme und Erdkühle nutzen, erhöht sich die Förderung um 50 % auf 1.500 € bei Erdwärmeanlagen mit Kollektoren und auf 3.750 € bei Erdwärmeanlagen mit Sonden.

In Gebieten, die zentral mit Wärme versorgt werden oder für die eine zentrale Versorgung geplant ist, werden keine Einzelanlagen zur Wärmeerzeugung (ausgenommen Solarthermie) gefördert.

## § 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die

**Allgemeinen Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg zur Projektförderung,** soweit nicht in dieser Fachförderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

- (2) Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Hansestadt Lüneburg. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- (3) Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Förderantrags inklusive der erforderlichen Anlagen. Maßgeblich für die Bearbeitung sind der Tag und die Uhrzeit, an dem der Antrag vollständig in der Verwaltung vorliegt.
- (4) Die Gesamtförderung durch Zuschüsse darf eine Höhe von 49 % der Gesamtkosten (brutto) nicht übersteigen.

## **§ 7 Anweisung zum Verfahren**

Der/die Antragsteller:in ist verpflichtet, auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die Anlagen können durch die Hansestadt Lüneburg oder deren Bevollmächtigte auf Funktionsfähigkeit und Qualität geprüft werden.

### **(1) Antragsverfahren**

Die Förderung kann bei der

**Hansestadt Lüneburg**

**Bereich 34 Klimaschutz und Nachhaltigkeit**

**Stichwort „Förderung Nutzung regenerativer Energien“**

**Postfach 2540**

**21315 Lüneburg**

oder per Email an [foerderung-klimaschutz@stadt.lueneburg.de](mailto:foerderung-klimaschutz@stadt.lueneburg.de) mit dem entsprechenden Antragsformular **und den dazugehörigen Anlagen** beantragt werden.

Das vorgesehene Antragsformular kann unter [www.lueneburg-klimaschutz.de/klimafonds](http://www.lueneburg-klimaschutz.de/klimafonds) abgerufen oder telefonisch (04131 309-4747) angefordert werden.

Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis über die Beratung durch eine/n unabhängige/n Energieberater:in (Bei der Installation von Steckersolargeräten nicht erforderlich)
- b) Angebot eines fachlich qualifizierten Betriebs, der die Installation durchführen wird **bzw.** bei der Installation von Steckersolargeräten mit Wechselrichter ein Produktinformationsblatt mit Preisbezeichnung
- c) Technische Daten der Anlage
- d) Zeichnungen oder Foto des Gebäudes (Ansicht) mit eingezeichneter Solarkollektoranlage-Anlage bzw. Steckersolargerät
- e) ggf. Nachweis des Mietverhältnisses (bei Installation von Steckersolargeräten)
- f) ggf. Nachweis über die Beantragung/Inanspruchnahme anderer Fördermittel
- g) ggf. öffentliche Genehmigungen, soweit zur Durchführung des Vorhabens vorgeschrieben

Die Hansestadt Lüneburg fördert auf Grundlage der Niedersächsischen Haushaltsordnung (§§ 23 und 44 und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften).

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 Nds. LHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit in dieser Richtlinie nicht Abweichungen zugelassen worden sind.

**(2) Bewilligung und Auszahlungsverfahren**

- a) Die Förderung gilt erst nach Zugang eines schriftlichen Zuwendungsbescheides als gewährt. Die Förderung wird nur für die im Antrag aufgeführten Maßnahmen gewährt. Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden.
- b) Die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids sind zu beachten.
- c) Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderlichen behördlichen Genehmigungen. Soweit zur Durchführung des Vorhabens öffentliche Genehmigungen vorgeschrieben sind, sind diese bei Beantragung der Förderung vorzulegen.

**(3) Nachweisverfahren**

- a) Der Zuwendungsempfänger hat 6 Monate nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des 6. auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats einen Verwendungsnachweis einzureichen.
- b) Der Verwendungsnachweis ist wesentlicher Bestandteil des Zuwendungsverfahrens. Die Pflicht zur Vorlage ergibt sich aus dem Zuwendungsbescheid nebst Nebenbestimmungen.
- c) Fertigstellung und Funktionstüchtigkeit der Anlage sind durch den Antragsteller und/oder den ausführenden Fachbetrieb in einem Inbetriebnahmeprotokoll zu bestätigen und durch eine Fotodokumentation des Endzustandes anzuzeigen. Für die Auszahlung der Zuschüsse ist dieses Protokoll zusammen mit der Schlussrechnung und einem Zahlungsnachweis bei der Hansestadt Lüneburg einzureichen.
- d) Für die Auszahlung der Zuschüsse für die Installation von Solarsteckergeräten ist die Rechnung über den Kauf der Module, ein Zahlungsnachweis **und eine Fotodokumentation des Endzustands** bei der Hansestadt Lüneburg einzureichen.

**(4) Rückerstattung von Fördermitteln**

Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als die bewilligten verwendet werden oder wenn geförderte Maßnahmen **innerhalb des in § 5 genannten Zeitraumes zurückgebaut werden**.

Der Zinssatz wird gemäß dem europäischen Referenzzinssatz „12-Monats-EURIBOR“ (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Zuwendungsbescheides festgelegt und beträgt mindestens 0,5% des Betrags des Zuschusses.

Diese Regelung gilt auch, sofern eine Anlage mit Zuschüssen gefördert wurde, die höher als 49 % der Gesamtkosten (brutto) sind.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft.

---

Kalisch, Oberbürgermeisterin



## **Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg für die energetische Sanierung von privatem Wohneigentum**

### **Präambel**

Die Hansestadt Lüneburg hat es sich zum Ziel gesetzt, entsprechend den weltweiten Maßnahmen zum Schutz des Klimas zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes beizutragen. Mit dem vorliegenden Förderprogramm wird konkret den energiepolitischen Zielen der Bundesregierung, einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand bis zum Jahr 2045 zu erreichen, Rechnung getragen.

### **§ 1 Zweckungszweck**

Ziel des Förderprogramms ist es, den Anstoß für umfassende Sanierungsmaßnahmen an privatem Wohneigentum zur Senkung des Energieverbrauchs in der Hansestadt Lüneburg zu geben.

Aus diesen Gründen und auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 27.02.2020 fördert die Hansestadt Lüneburg die Sanierung von Gebäuden.

Hierbei besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Vielmehr entscheidet die Hansestadt Lüneburg als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **§ 2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die folgenden Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Einfamilien- und Reihenhäusern bzw. von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern:

#### **1. Maßnahmen zur energetischen Sanierung**

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen, Keller- und Geschossdecken
- Ertüchtigung, Erneuerung und Austausch von Fenstern, Fenstertüren und Außentüren
- Optimierung von Heiztechnik und Modernisierung von Heizungskomponenten der Heizungsanlage (Öl- und Kohleheizungen sind von der Förderung ausgeschlossen)

2. Eine detaillierte Beschreibung und Liste der förderfähigen Maßnahmen und der technischen Mindestanforderungen an die Maßnahmen sind dem Dokument „Liste der förderfähigen Maßnahmen“ zu entnehmen (siehe [www.lueneburg-klimaschutz.de/klimafonds](http://www.lueneburg-klimaschutz.de/klimafonds)).

Es werden keine selbstausgeführten Arbeiten gefördert. Vorbereitende und nachträgliche Arbeiten, die in Eigenregie durchgeführt werden sind zulässig, sind aber nicht förderfähig.

### **§ 3 Zuwendungsempfängende**

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen.
- (2) Antragsberechtigt sind die jeweiligen Eigentümer:innen des Gebäudes/der Wohnungseinheit, an bzw. in dem die Maßnahmen durchgeführt werden sollen oder eine durch den Eigentümer:in bevollmächtigte Person.

### **§ 4 Voraussetzungen für die Förderung**

- (1) Das/die zu sanierende Gebäude/Wohnungseinheit steht im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg.
- (2) Das zu sanierende Objekt ist gemäß § 3 Absatz 1 Satz 33 GEG (GebäudeEnergieGesetz) ein Wohngebäude (dient nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen).
- (3) Der Bauantrag oder die Bauanzeige für das zu sanierende Haus bzw. die zu sanierende Wohnung liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 5 Jahre zurück.
- (4) Das zu sanierende Gebäude bzw. die zu sanierende Wohnung steht im Eigentum einer natürlichen Person.
- (5) Vor Beauftragung des ausführenden Betriebes hat eine Beratung durch eine/n unabhängige/n Energieberater:in der Verbraucherzentrale oder einer vergleichbaren, unabhängigen Institution stattgefunden. Inhaltlich muss die Beratung der beantragten Maßnahme entsprechen.
- (6) Die Förderung beschränkt sich auf Maßnahmen, deren **bauliche Ausführung zum Zeitpunkt des Zugangs des Zuwendungsbescheids noch nicht erfolgt sind**. Die bauliche Ausführung kann nach schriftlicher Zustimmung förderunschädlich erfolgen (vorzeitiger Maßnahmenbeginn).
- (7) **Es werden nur Maßnahmen gefördert, die die technischen Mindestanforderungen erfüllen und in der „Liste der förderfähigen Maßnahmen“ aufgeführt sind.**
- (8) Die Förderung kann auch für weitere Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch, wenn bei der Umsetzung der Maßnahme bereits Fördermittel aus diesem Fonds in Anspruch genommen worden sind. Zwischen der Förderung einer ersten Maßnahme und der Förderung für eine weitere Maßnahme an demselben Gebäude bzw. derselben Wohneinheit muss mindestens ein Zeitraum von drei Jahren liegen, wenn die maximale Förderung von 3.000 € bzw. 4.000 € in den letzten drei Jahren vollständig abgerufen wurde. **Der Zeitraum bemisst sich ab dem Datum des Bescheids zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn bzw. dem Datum des Zuwendungsbescheids.**

- (9) Die Maßnahme muss innerhalb von zwölf Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheids umgesetzt werden. Im anderen Fall können die Mittel versagt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieser Frist beantragt werden. Diese muss formlos vor Ablauf der Frist beantragt werden.
- (10) Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung, sanierungsrechtliche Genehmigung, wasserrechtliche Genehmigung).
- (11) Stehen für die zu fördernden Vorhaben Fördermittel aus anderen Programmen des Bundes oder des Landes oder anderer Institutionen zur Verfügung, können diese neben den Fördermitteln der Hansestadt Lüneburg in Anspruch genommen werden, sofern Vorschriften der anderen Zuschussgeber dem nicht entgegenstehen. Im anderen Fall können Fördermittel nach dieser Förderrichtlinie versagt werden.

### **§ 5 Art und Umfang, Höhe der Förderung**

Die in § 2 genannten Maßnahmen werden im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren und zweckgebundenen Zuschusses in Form einer Anteilsfinanzierung gefördert.

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. **Die Zuwendungsempfängenden dürfen über diese Gegenstände nicht vor Ablauf von 5 Jahren nach Einbau bzw. Montage anderweitig verfügen.**

Etwaige Steuerbelastung aus einer Umsatzsteuerpflicht gehen nicht zu Lasten der Hansestadt Lüneburg führen nicht zu einer Erhöhung der Zuwendung. Diese Belastung sind allein vom Zuwendungsempfänger zu tragen.

- (1) Der Fördersatz beträgt 30% der Investitionskosten mit einem Höchstbetrag von 3.000€ pro Gebäude/Wohneinheit. **Die Investitionskosten werden anhand der zum Zeitpunkt der Antragstellung eingereichten Angebote bestimmt.**
- (2) Für die Sanierung von denkmalgeschützten Wohnhäusern wird ein Bonus i.H.v. 1.000€ gewährt. Maßnahmen an Baudenkmalen im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg können gefördert werden, sofern die Maßnahmen von der zuständigen Denkmalbehörde genehmigt sind.
- (3) Die Förderung wird für die Gesamt-Investitionssumme (brutto) aller Maßnahmen gewährt.

### **§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- (1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg zur Projektförderung, soweit nicht in dieser Fachförderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- (2) Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Hansestadt Lüneburg. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

- (3) Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Förderantrags inklusive der erforderlichen Anlagen. Maßgeblich für die Bearbeitung sind der Tag und die Uhrzeit, an dem der Antrag vollständig in der Verwaltung vorliegt.
- (4) Die Gesamtförderung durch Zuschüsse darf eine Höhe von 49 % der Gesamtkosten (brutto) nicht übersteigen.

## **§ 7 Anweisung zum Verfahren**

Der/die Antragsteller:in ist verpflichtet, auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die Anlagen können durch die Hansestadt Lüneburg oder deren Bevollmächtigte auf Funktionsfähigkeit und Qualität geprüft werden.

### **(1) Antragsverfahren**

Die Förderung kann bei der

**Hansestadt Lüneburg**  
**Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit**  
**Stichwort „Förderung energetische Sanierung“**  
**Postfach 2540**  
**21315 Lüneburg**

oder per Email an [foerderung-klimaschutz@stadt.lueneburg.de](mailto:foerderung-klimaschutz@stadt.lueneburg.de) mit dem entsprechenden Antragsformular **und den dazugehörigen Anlagen** beantragt werden.

Das vorgesehene Antragsformular kann unter [www.lueneburg-klimaschutz.de/klimafonds](http://www.lueneburg-klimaschutz.de/klimafonds) abgerufen oder telefonisch (04131 309-4747) angefordert werden.

Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis über die Beratung durch eine/n Energieberater/in
- b) Angebot eines fachlich qualifizierten Betriebes der beauftragt werden soll
- c) Technische Daten der Maßnahme/n
- d) Zeichnung oder Foto des Gebäudes (Ansicht) mit der/den eingezeichnete/n Maßnahme/n
- e) ggf. Nachweis über die Beantragung/Inanspruchnahme anderer Fördermittel
- f) ggf. öffentliche Genehmigungen, soweit zur Durchführung des Vorhabens vorgeschrieben

Die Hansestadt Lüneburg fördert auf Grundlage der Niedersächsischen Haushaltsordnung (§§23 und 44 und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften).

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 Nds. LHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit in dieser Richtlinie nicht Abweichungen zugelassen worden sind.

## **(2) Bewilligung- und Auszahlungsverfahren**

- a) Die Förderung gilt erst nach Erhalt eines schriftlichen Zuwendungsbescheides als gewährt. Die Förderung wird nur für die im Förderantrag beschriebenen Maßnahmen gewährt. Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden.
- b) Die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids sind zu beachten.
- c) Die Bewilligung der Zuwendung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderlichen behördlichen Genehmigungen. Soweit zur Durchführung des Vorhabens öffentliche Genehmigungen vorgeschrieben sind, sind diese vor Bewilligung der Förderung vorzulegen.

## **(3) Nachweisverfahren**

- a) Der Zuwendungsempfänger hat 6 Monate nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des 6. auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats einen Verwendungsnachweis einzureichen.
- b) Der Verwendungsnachweis ist wesentlicher Bestandteil des Zuwendungsverfahrens. Die Pflicht zur Vorlage ergibt sich aus dem Zuwendungsbescheid nebst Nebenbestimmungen.
- c) Die Fertigstellung ist durch den Antragsteller und den ausführenden Handwerker in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Für die Auszahlung der Zuschüsse ist dieses Protokoll zusammen mit der Schlussrechnung, Fotos der durchgeführten Maßnahme, einem Zahlungsnachweis und der Auftragsbestätigung bei der Hansestadt Lüneburg einzureichen.

## **(4) Rückerstattung von Fördermitteln**

Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als die bewilligten verwendet werden oder wenn geförderte Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als fünf Jahren zurückgebaut werden.

Der Zinssatz wird gemäß dem europäischen Referenzzinssatz „12-Monats-EURIBOR“ (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Zuwendungsbescheids festgelegt und beträgt mindestens 0,5% des Betrags des Zuschusses.

Diese Regelung gilt auch, sofern eine Maßnahme mit Zuschüssen gefördert wurde, die höher als 49 % der Gesamtkosten (brutto) sind.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

**Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft.**



## Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg für die energetische Sanierung von privatem Wohneigentum

### Liste der förderfähigen Maßnahmen und deren technische Mindestanforderungen

Gefördert werden energetische Maßnahmen zur Wärmedämmung, die Erneuerung/der Einbau/die energetische Ertüchtigung von Fenstern und Außentüren von beheizten Räumen, die Optimierung der Heizungsanlage (Öl- und Kohleheizungen sind von der Förderung ausgeschlossen).

Es werden grundsätzlich alle Maßnahmen gefördert, die unmittelbar für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit erforderlich sind. Dies umfasst das Material sowie den fachgerechten Einbau und die Verarbeitung durch die jeweiligen Fachunternehmen. Sofern im Rahmen der Sanierung weitere, nicht förderfähige Modernisierungen durchgeführt werden, sind die damit verbundenen Einzelleistungen und entsprechenden Kosten separat aufzuführen.

Weiterhin werden die notwendigen Nebenarbeiten gefördert, die unmittelbar im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung stehen (z.B. Wiederherstellung durch Maler- und Fliesenarbeiten). **Im Folgenden werden die förderfähigen Maßnahmen** aufgeführt. Bei separatem Kauf des Materials können die Kosten angesetzt werden, wenn die Anbringung beziehungsweise der Einbau durch ein Fachunternehmen erfolgt.

Es können grundsätzlich **Bruttokosten** inklusive Mehrwertsteuer berücksichtigt werden.

Es werden die Kosten der Beratung, Planung und Baubegleitung, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz stehen, anerkannt. Die Kosten für die Beratung durch die Verbraucherzentrale oder eine vergleichbare, unabhängige Institution im Vorfeld der Antragstellung werden nicht bezuschusst. Sofern beim Vorhaben die Wiederverwendung von Bauteilen geplant ist, können die dafür entstehenden Beratungskosten und Kosten von Gutachten für Baustoffuntersuchungen gefördert werden.

**Nicht** gefördert werden: Kosten der Beschaffung der Finanzierungsmittel, Kosten der Zwischenfinanzierung, Kapitalkosten, Steuerbelastung des Baugrundstückes, Kosten von Behörden- und Verwaltungsleistungen sowie Umzugskosten und Ausweichquartiere.

Gefördert werden bauliche und anlagentechnische Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz. **Die förderfähigen Maßnahmen sind in der folgenden Liste** aufgeführt. Die beschriebenen Mindestanforderungen sind zu erfüllen.

Die Anforderungen gemäß des GEG zur Begrenzung des Wärmedurchgangs bei erstmaligem Einbau, Ersatz oder Erneuerung von Außenbauteilen bestehender Gebäude sind zu beachten. Bei allen Maßnahmen ist auf eine wärmebrückenminimierte und luftdichte Ausführung zu achten.

## Wärmedämmung von Dachflächen

- Abbrucharbeiten wie alte Dämmung, Dacheindeckung, Dachpappe, Schweißbahnen oder Asbest und deren Entsorgung (inklusive Schadstoffe und Sonderabfälle)
- Gutachten für Baustoffuntersuchungen bestehender Bauteile
- Erneuerung der Dachlattung
- Einbau von Unterspannbahn, Luftdichtheitsschicht und Dampfsperre
- Ein- beziehungsweise Aufbringen der Wärmedämmung
- Einbringen von Kerndämmung und Einblasdämmung
- Aufdopplung und Verstärkung der Sparren bei Zwischensparrendämmung
- Ersatz, Erneuerung und Erweiterung des Dachstuhls oder von Teilen eines Dachstuhls
- Dämmung/Erneuerung/Erstellung von Dachgauben
- Verkleidung der Dämmung (zum Beispiel Gipskartonplatten) sowie Maler- und Tapezierarbeiten bei ausgebautem Dachgeschoss
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Austausch von Dachziegeln inklusive Versiegelung, Abdichtungsarbeiten am Dach, inklusive Dachdurchgangsziegel (zum Beispiel Lüftungs- oder Antennenziegel) und Schneefanggitter
- Neueindeckung des Daches oder Dachabschluss bei Flachdach mittels Dachpappe, Schweißbahn etc.
- Änderung des Dachüberstands
- Erneuerung der Dachrinnen, Fallrohre, Einlaufbleche

Die in nachfolgender Tabelle genannten Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) sind bei Sanierung der jeweiligen Bauteile einzuhalten. Die Anforderungen beziehen sich nur auf die wärmeübertragenden Umfassungsflächen.

| Bauteil                                       | Maximaler U-Wert in $W/(m^2 \cdot K)$ |
|-----------------------------------------------|---------------------------------------|
| Schrägdächer und dazugehörige Kehlbalkenlagen | 0,14                                  |
| Dachflächen von Gauben                        | 0,20                                  |
| Gaubenwangen                                  | 0,20                                  |
| Flachdächer                                   | 0,14                                  |

## Wärmedämmung von Außenwänden

- Abbrucharbeiten (wie Abklopfen des alten Putzes, Abbruch von nicht thermisch getrennten Balkonen oder Treppenhäusern inklusive dann notwendiger Neuerrichtung) und Entsorgung (inklusive Schadstoffe und Sonderabfälle)
- Gutachten für Baustoffuntersuchungen bestehender Bauteile
- Erdaushub bei Dämmung von erdberührten Außenflächen inklusive Sicherungsmaßnahmen
- notwendige Bauwerkstrockenlegung
- Erhöhung des Dachüberstandes
- Bohrungen für Kerndämmungen
- Ein- beziehungsweise Anbringen der Wärmedämmung, auch in Gebäudetrennfugen

- Einbringen von Kerndämmung und Einblasdämmung
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion wie thermische Ertüchtigung bestehender Balkone/Loggien inklusive nachträgliche Verglasung von unbeheizten Loggien, Dämmung von Heizkörpernischen und Sanierung kritischer Wärmebrücken im Raum
- Sommerlicher Wärmeschutz: Einbau neuer beziehungsweise Erneuerung von Rollläden und außenliegenden Verschattungselementen
- Dämmung und Ertüchtigung von vorhandenen Rollladenkästen
- Maler- und Putzarbeiten inklusive Fassadenverkleidung, zum Beispiel Klinker
- Ersatz, Erneuerung und Erweiterung von Außenwänden
- Einbau von Dämmsteinen
- Maßnahmen zum Schlagregenschutz
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Austausch von Glasbausteinen durch Mauerwerk
- Erneuerung Windfang, Vordachkonstruktionen
- Verlegung der Regenrohre

Die in nachfolgender Tabelle genannten Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) sind bei Sanierung der jeweiligen Bauteile einzuhalten. Die Anforderungen beziehen sich nur auf die wärmeübertragenden Umfassungsflächen.

| Bauteil                                 | Maximaler U-Wert in $W/(m^2 \cdot K)$                 |
|-----------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| Außenwand                               | 0,20                                                  |
| Kerndämmung bei zweischaligem Mauerwerk | Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,035 W/(m \cdot K)$ |
| Wandflächen gegen unbeheizte Räume      | 0,25                                                  |
| Wandflächen gegen Erdreich              | 0,25                                                  |

Sofern bei zweischaligem Mauerwerk nur eine Kerndämmung nachträglich durchgeführt und dabei die bestehende Außenschale nicht entfernt wird, ist der Hohlraum vollständig mit Dämmstoff zu verfüllen.

## Wärmedämmung von Geschossdecken

- notwendige Abbrucharbeiten und Entsorgung (inklusive Schadstoffe und Sonderabfälle)
- Bauwerkstrockenlegung
- Aufbringen der Wärmedämmung
- Einbringen von Kerndämmung und Einblasdämmung
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion
- notwendige Folgearbeiten an angrenzenden Bauteilen
- notwendige Maler- und Putzarbeiten
- Estrich, Trittschalldämmung, Bodenbelag (sofern Kellerdecke "von oben" gedämmt wird)
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Wiederherstellung der Begehbarkeit des neu gedämmten Bodens
- notwendige Arbeiten an den Versorgungsleitungen, zum Beispiel Verlegung von Elektroanschlüssen
- Erneuerung von energetisch relevanten Türen oder wärmedämmenden Bodentreppen, zum Beispiel zum Keller oder Dachboden, sowie von wärmedämmenden Bodenklappen zum unbeheizten Dachboden

Die in nachfolgender Tabelle genannten Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) sind bei Sanierung der jeweiligen Bauteile einzuhalten. Die Anforderungen beziehen sich nur auf die wärmeübertragenden Umfassungsflächen.

| Bauteil                                                | Maximaler U-Wert in $W/(m^2 \cdot K)$ |
|--------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| Oberste Geschossdecken zu nicht ausgebauten Dachräumen | 0,14                                  |
| Kellerdecken, Decken zu unbeheizten Räumen             | 0,25                                  |
| Geschossdecken nach unten gegen Außenluft              | 0,20                                  |
| Bodenflächen gegen Erdreich                            | 0,25                                  |

### Ertüchtigung, Erneuerung und Austausch von Fenstern, Fenstertüren und Außentüren

- Ausbau und Entsorgung (inklusive Schadstoffe und Sonderabfälle)
- Austausch, Ertüchtigung (Neuverglasung, Überarbeitung der Rahmen und Flügel, Herstellung von Gang- und Schließbarkeit sowie Verbesserung der Fugendichtheit und der Schlagregendichtheit) und Einbau neuer Fenster, Fenstertüren und Außentüren beziehungsweise deren erstmaliger Einbau
- Einbau von Fensterlüftern und Außenwandluftdurchlässen (Außenwand-Luftdurchlass/lässe), z.B. Falzdichtung, Lippendichtung
- Dämmung der Einbaufuge
- Herstellung eines luftdichten Anschusses innen
- Austausch von Glasbausteinen durch neue Fenster
- Runderneuerung von Kastenfenstern aus Holz
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion, auch Dämmung von Heizkörpernischen, Sanierung kritischer Wärmebrücken im Raum
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Abdichtung der Fugen
- Einbau neuer beziehungsweise Erneuerung der Fensterbänke
- Sommerlicher Wärmeschutz: Einbau neuer beziehungsweise Erneuerung von Rollläden und außenliegenden Verschattungselementen nach DIN 4108-2
- Dämmung und Ertüchtigung von vorhandenen Rollladenkästen
- Erneuerung des Heizkörpers bei Einbau größerer Fenster und daraus geringerer Brüstungshöhen
- Notwendige Putz- und Malerarbeiten im Fensterbereich (gegebenenfalls anteilig)
- Erneuerung Hauseingangstüren sowie anderer Außentüren innerhalb der thermischen Gebäudehülle (z.B. Türen zum unbeheizten Keller oder Dachboden, Bodenklappen zum unbeheizten Dachboden)
- notwendige Elektroarbeiten für elektrisch betriebene Fenster und Türen, Anschlüsse an Einbruchsicherungen

Die in nachfolgender Tabelle genannten Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) sind einzuhalten. Die aufgeführten Werte beschreiben den Wärmedurchgangskoeffizienten für das gesamte Fenster ( $U_w$ -Wert). Abweichung sind durch einen unabhängigen Energieberater bauphysikalisch zu begründen.

| Bauteil                                                                         | Maximaler $U_w$ -Wert in $W/(m^2 \cdot K)$ |
|---------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit Mehrscheibenisolierverglasung           | 0,95                                       |
| Barrierearme oder einbruchhemmende Fenster, Balkon- und Terrassentüren          | 1,1                                        |
| Ertüchtigung von Fenstern und Kastenfenstern sowie Fenster mit Sonderverglasung | 1,3                                        |
| Dachflächenfenster                                                              | 1,0                                        |
| <b>Fenster in denkmalgeschützten Gebäuden</b>                                   | <b>1,4</b>                                 |
| Hauseingangstüren/Außentüren beheizter Räume                                    | 1,3                                        |

Bedingung für die Förderung von Fenstern und Fenstertüren ist, dass der U-Wert der Außenwand und/oder des Daches kleiner ist als der Uw-Wert der neu eingebauten Fenster und Fenstertüren. Diese Mindestanforderung darf gleichwertig erfüllt werden, indem durch weitere Maßnahmen Tauwasser- und Schimmelbildung weitestgehend ausgeschlossen werden.

### Optimierung von Heiztechnik und Modernisierung von Heizungskomponenten

Die Optimierung von Heiztechnik und die Modernisierung von Heizungskomponenten ist förderfähig, wenn die Heizungsanlagen älter als zwei Jahre sind. Öl- und Kohleheizungen sind von der Förderung ausgeschlossen, ausgenommen der hydraulische Abgleich.

Konkret sind folgende Maßnahmen förderfähig:

- Hydraulischer Abgleich
- Ersatz bestehender Heizkreispumpen durch Hocheffizienzpumpen. Diese Pumpen müssen die zum Zeitpunkt des Einbaus geltenden Anforderungen der Ökodesign-Richtlinie an den Energieeffizienzindex einhalten
- Einbau hocheffizienter Trinkwasserzirkulationspumpen
- Einbau voreinstellbarer Heizkörperthermostatventile und von Strangdifferenzdruckreglern
- in Einrohrsystemen Maßnahmen zur Volumenstromregelung
- Umbau von Ein- in Zweirohrsysteme
- Ersatz und erstmaliger Einbau von Pufferspeichern
- Erstmaler Einbau von Flächenheizsystemen und Heizleisten (System-Vorlauftemperaturen  $\leq 35^{\circ}\text{C}$ ) inklusive Anpassung oder Erneuerung von Rohrleitungen
- Austausch von Heizkörpern durch Niedertemperaturheizkörper (Vorlauftemperatur  $\leq 60^{\circ}\text{C}$ )
- Austausch von "kritischen" Heizkörpern zur Systemtemperaturreduzierung
- Einbau von zusätzlichen Wärmetauscher(n) zur Aufrüstung eines Niedertemperaturkessels zu einem Brennwertkessel einschließlich notwendiger Schornsteinanpassungen
- Nachträgliche Dämmung von ungedämmten Rohrleitungen
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Integration des Warmwassersystems in die Heizungsanlage, inklusive notwendiger Sanitärarbeiten wie Austausch der Armaturen
- Optimierung elektronisch geregelter Durchlauferhitzer, die mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen betrieben werden
- Optimierung von Nachtspeicherheizungen, die mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen betrieben werden, durch Einbau einer flexiblen Steuerung
- Einbau sowie Ersatz von zur Heizungsanlage zugehöriger Mess-, Steuer- und Regelungstechnik und Nutzerinterface
- Installation von Smart Metering-Systemen ohne Endgeräte und ohne Unterhaltungstechnik
- Installation eines Wärmemengenzählers
- Anschluss an eine Breitbandverkabelung
- Leerrohre, Kabel (zum Beispiel Lichtwellenleiter, CAT 7) für Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik sowie für Smart Metering-Systeme
- Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung



## **Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg zur Herstellung von Dach- und Fassadenbegrünung**

### **Präambel**

Die Hansestadt Lüneburg hat sich neben dem Schutz des Klimas auch zum Ziel gesetzt, die lokalen Folgen des Klimawandels durch Anpassungsmaßnahmen im Stadtgebiet abzumildern. Zur Erhalt einer lebenswerten Umgebung trotz Hitze, Trockenheit und Starkregen werden unter anderem Flächen entsiegelt, um kühlende Oberflächenverdunstung zu ermöglichen, klimaangepasste Bäume und Stauden gepflanzt um schattige Orte zu schaffen und eine bessere Aufnahme von Regenwasser zu ermöglichen. Für eine klimaangepasste Stadt braucht es viele kleine wirksame Maßnahmen, sodass die Mithilfe auch von Privatpersonen erforderlich ist.

### **§ 1 Zuwendungszweck**

Mit der Förderung sollen durch Maßnahmen von Dach- und Fassadenbegrünungen das Stadt-klima verbessert und die Artenvielfalt erhöht werden. Durch die entstehenden Grünflächen und -wände erhöht sich die Lebensqualität und das Wohlbefinden der Bürgerinnen und Bürger. Die kleinteiligen Grünflächen steigern die Begrünung im Stadtgebiet, so dass dadurch viele neue Trittsteine für Flora und Fauna entstehen.

Aus diesen Gründen und auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 29.08.2019 fördert die Hansestadt Lüneburg die Begrünung von Dächern und Fassaden.

Hierbei besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Vielmehr entscheidet die Hansestadt Lüneburg als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **§ 2 Gegenstand der Förderung**

- (1) Gefördert wird die Dachbegrünung ab einer Mindestgröße von 10m<sup>2</sup>.
- (2) Gefördert wird die Fassadenbegrünung.

### **§ 3 Zuwendungsempfängende**

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen.
- (2) Antragsberechtigt sind die jeweiligen Eigentümer:innen des Gebäudes, auf bzw. an dem die Begrünung vorgenommen werden soll.

#### **§ 4 Voraussetzung für die Förderung**

- (1) Das zu begrünende Gebäude steht im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg.
- (2) Das zu begrünende Gebäude ist gemäß § 3 Absatz 1 Satz 33 GEG (GebäudeEnergieGesetz) ein Wohngebäude (dient nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen).
- (3) Das zu begrünende Nebengebäude gehört zu einem Wohngebäude gemäß Absatz 2.
- (4) Das zu begrünende Gebäude steht im Eigentum einer natürlichen Person.
- (5) **Die Förderung beschränkt sich auf Maßnahmen, deren bauliche Ausführung zum Zeitpunkt des Zugangs des Zuwendungsbescheids noch nicht erfolgt sind.** Die bauliche Ausführung kann nach schriftlicher Zustimmung förderunschädlich erfolgen (vorzeitiger Maßnahmenbeginn).
- (6) Werden mehrere Maßnahmen gleichzeitig durchgeführt, kann für jede einzelne Maßnahme, die in § 2 beschrieben ist, eine Förderung aus diesem Förderprogramm beantragt werden.
- (7) Die Maßnahme muss innerhalb von zwölf Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides umgesetzt werden. Im anderen Fall können die Mittel versagt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieser Frist beantragt werden. Diese muss formlos vor Ablauf der Frist beantragt werden.
- (8) Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen (z.B. als Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, als Auflagen in Sanierungsgebieten, Festsetzung in Bebauungsplänen).
- (9) Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Maßnahmen nicht zu fördern, wenn die Dachbegrünungen nicht der Richtlinie „FLL RL Dachbegrünung“ entsprechen oder in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht befriedigend sind. Ferner kann eine Förderung abgelehnt werden, wenn das Verhältnis von Kosten zu Nutzen der Maßnahme außergewöhnlich abweicht.
- (10) Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht eine gegebenenfalls notwendige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche notwendige Beurteilung oder Genehmigung (wie z.B. denkmalrechtliche Erlaubnis oder Aufgrabegenehmigung im Straßenraum).
- (11) Stehen für die zu fördernden Vorhaben Fördermittel aus anderen Programmen des Bundes oder des Landes oder anderer Institutionen zur Verfügung, können diese neben den Fördermitteln der Hansestadt Lüneburg in Anspruch genommen werden, sofern Vorschriften der anderen Zuschussgeber dem nicht entgegenstehen. Im anderen Fall können Fördermittel nach dieser Förderrichtlinie versagt werden.

#### **§ 5 Art und Umfang, Höhe der Förderung**

Die in § 2 genannten Maßnahmen werden im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren und zweckgebundenen Zuschusses in Form einer Anteilsfinanzierung gefördert.

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. **Die Zuwendungsempfängenden dürfen über diese Gegenstände vor Ablauf von 10 Jahren nach Einbau nicht anderweitig verfügen.**

Etwaige Steuerbelastung aus einer Umsatzsteuerpflicht gehen nicht zu Lasten der Hansestadt Lüneburg führen nicht zu einer Erhöhung der Zuwendung. Diese Belastung sind allein vom Zuwendungsempfänger zu tragen.

#### (1) **Dachbegrünung**

- a) Für die Herstellung der Vegetationsschicht bei Dachbegrünung beträgt der Zuschuss 50 % der förderfähigen Kosten, jedoch maximal 3.000,- € pro Antragsteller.  
Die Aufbaustärke bei Bestandsgebäuden und auf Carports und Garagen (Neubau und Bestand) muss mindestens 8 cm betragen. Bei Neubauten von Wohn- und sonstigen Gebäuden muss die Aufbaustärke mindestens 12 cm betragen.  
Weicht die Aufbaustärke um einen Zentimeter nach unten ab, sinkt die Förderung um 5 % für jeden weiteren Zentimeter.
- b)** Förderfähig sind Kosten der Statik, Planung, Bauleitung sowie die Baukosten für den Aufbau der Vegetationsschicht wie zum Beispiel Schutzvlies, Filtermatte, Drainageschicht, Substrat und Ansaat oder Pflanzung. **Bei Neubauten sind nur die Baukosten der Dachbegrünung förderfähig.**
- c) Das Herstellen einer Dachbegrünung in Eigenleistung ist zulässig. In diesem Fall sind die anfallenden Materialkosten zu 50 % förderfähig. Die Eigenleistung wird als förderfähig anerkannt, wenn die Arbeiten fachgerecht und in Art und Umfang angemessen durchgeführt werden. Hier liegt die Richtlinie „FLL RL Dachbegrünung“ als Maßstab zugrunde. Arbeitsstunden und die Anschaffung von handwerklichen Geräten werden nicht gefördert. Die Miete von Spezialgeräten ist förderfähig.

#### (2) **Fassadenbegrünung**

Für die Herstellung einer Fassadenbegrünung beträgt der Zuschuss 50 % der förderfähigen Materialkosten, jedoch max. 500,- € pro Antragsteller. Gefördert werden Rankhilfen, Pflanzen und Pflanzmaßnahmen. Hierzu zählt auch die Entfernung von Bodenbelägen bzw. ein eventuell notwendiger Bodenaustausch.

### **§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- (1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die in **Allgemeinen Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg zur Projektförderung**, soweit nicht in dieser Fachförderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- (2) Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Hansestadt Lüneburg. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- (3) Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Förderantrags inklusive der erforderlichen Anlagen.

Maßgeblich für die Bearbeitung sind der Tag und die Uhrzeit, an dem der Antrag vollständig in der Verwaltung vorliegt.

- (4) Die Gesamtförderung durch Zuschüsse darf eine Höhe von 49 % der Gesamtkosten (brutto) nicht übersteigen.

## **§ 7 Anweisung zum Verfahren**

Der/die Antragsteller:in ist verpflichtet, auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die Anlagen können durch die Hansestadt Lüneburg oder deren Bevollmächtigte auf Funktionsfähigkeit und Qualität geprüft werden.

### **(1) Antragsverfahren**

Die Förderung kann bei der

**Hansestadt Lüneburg**

**Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit**

**Stichwort „Förderung Dach- und Fassadenbegrünung“**

**Postfach 2540**

**21315 Lüneburg**

oder per Email an [foerderung-klimaschutz@stadt.lueneburg.de](mailto:foerderung-klimaschutz@stadt.lueneburg.de) mit dem entsprechenden Antragsformular **und den dazugehörigen Anlagen** beantragt werden.

Das vorgesehene Antragsformular kann unter [www.lueneburg-klimaschutz.de/klimafonds](http://www.lueneburg-klimaschutz.de/klimafonds) abgerufen oder telefonisch (04131 309-4747) angefordert werden.

Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Angebot eines fachlich qualifizierten Betriebes, der beauftragt werden soll
- b) Detaillierte Beschreibung des Vorhabens und der Umsetzung
- c) Technische Daten der Maßnahme/n
- d) Maßstäbliche Skizze des Vorhabens
- e) ggf. Nachweis über die Beantragung/Inanspruchnahme anderer Fördermittel
- f) ggf. Vertretervollmacht, falls der Antrag nicht vom Grundstückseigentümer persönlich gestellt wird
- g) ggf. öffentliche Genehmigungen, soweit zur Durchführung des Vorhabens vorgeschrieben

Die Hansestadt Lüneburg fördert auf Grundlage der Niedersächsischen Haushaltsordnung (§§ 23 und 44 und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften).

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 Nds. LHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit in dieser Richtlinie nicht Abweichungen zugelassen worden sind.

### **(2) Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren**

- a) Die Förderung gilt erst nach Erhalt eines schriftlichen Zuwendungsbescheides als gewährt. Die Förderung wird nur für die im Förderantrag beschriebenen Maßnahmen gewährt. Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden.
- b) Die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids sind zu beachten.
- c) Die Bewilligung der Zuwendung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderlichen behördlichen Genehmigungen. Soweit zur Durchführung des Vorhabens öffentliche Genehmigungen vorgeschrieben sind, sind diese vor Bewilligung der Förderung vorzulegen.

**(3) Nachweisverfahren**

- a) Der Zuwendungsempfänger hat 6 Monate nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des 6. auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats einen Verwendungsnachweis einzureichen.
- b) Der Verwendungsnachweis ist wesentlicher Bestandteil des Zuwendungsverfahrens.
- c) Die Pflicht zur Vorlage ergibt sich aus dem Zuwendungsbescheid nebst Nebenbestimmungen.
- d) Die Fertigstellung ist durch den Antragsteller und den ausführenden Handwerker in einem Abnahmeprotokoll (**formlos**) zu bestätigen. Für die Auszahlung der Zuschüsse ist dieses Protokoll zusammen mit der Schlussrechnung, Fotos der durchgeführten Maßnahme und einem Zahlungsnachweis bei der Hansestadt Lüneburg einzureichen.
- e) Entspricht die Ausführung in qualitativer oder technischer Hinsicht nicht der mit dem Antrag eingereichten Planung, wird der Antragsteller unter Setzung einer angemessenen Frist zur Abhilfe aufgefordert. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, kann die Maßnahme nicht abgenommen und der Zuschuss nicht geleistet werden.

**(4) Rückerstattung der Förderung**

Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als die bewilligten verwendet werden oder wenn geförderte Maßnahmen innerhalb **des in § 5 genannten Zeitraumes** zurückgebaut werden.

Der Zinssatz wird gemäß dem europäischen Referenzzinssatz „12-Monats-EURIBOR“ (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Zuwendungsbescheids festgelegt und beträgt mindestens 0,5% des Betrags des Zuschusses.

Diese Regelung gilt auch, sofern eine Anlage mit Zuschüssen gefördert wurde, die höher als 49 % der Gesamtkosten (brutto) sind.

**§ 8 Schlussbestimmungen**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Diese Förderrichtlinie tritt am **01.01.2026** in Kraft.

---

Kalisch, Oberbürgermeisterin